

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großweitzschen zur Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Großweitzschen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großweitzschen über die Eintragungsverfügungen von Gemeindestraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs GVBI S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs GVBI S. 138, 165) mit Wirkung vom 01. August 2008 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (Sächs GVBI S.57); geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2009 (Sächs GVBI S. 93) mit Wirkung vom 1. August 2008.

Gemäß §§ 53 und 54 des Gesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs GVBI S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs GVBI S. 138, 165) mit Wirkung vom 01. August 2008 sowie des § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen und Bestandsverzeichnisse (StrBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBI S 57) geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2009 (SächsGVBI S 93) i. V. mit § 4 und § 47 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen verfügt die Gemeinde Großweitzschen folgende Eintragungen in das Bestandsverzeichnis.

1. Inhalt der Eintragung / Widmung

Eingetragen wird: Seite 5, Zufahrt Flurstück 101/2 Gemarkung Zschesplitz, Länge 0,250 km, Anfangspunkt: Gemarkung Zschesplitz Flurstück 45(S34), Endpunkt: Gemarkung Zschesplitz Höhe Flurstück 101/2
Widmungsbeschränkung: Anliegerweg

2. Einsichtnahme

Das oben genannte Verzeichnis liegt der Zeit vom 01.10.2021- 31.03.2022 nach Bekanntmachung dieser Verfügung zur öffentlichen Einsicht aus. Sie können in der Gemeindeverwaltung Großweitzschen, Untere Straße 4. in 04720 Großweitzschen zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3. Rechtsbehelf

Gegen die Eintragungsverfügung kann, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großweitzschen, Untere Straße 4 in 04720 Großweitzschen einzulegen, wo ebenfalls die Eintragungsverfügung und ein Plan über die Lage der Wendeschleife zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme offen liegt.

4. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen CoronaSchutz-Verordnung in der dann aktuellen Form die Beachtung spezifischer Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich sein kann. Aufgrund der derzeitigen Verordnungslage bitten wir darum, eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich zu führen.

J. Burkert

J. Burkert
Bürgermeister

